

Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Freibades „Hünstein“ der Gemeinde Nohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 19 der Badeordnung des Freibades Nohra Hünstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung vom **25.04.2013** folgende Gebührensatzung zur Badeordnung des Freibades „Hünstein“ beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Freibades „Hünstein“, einschließlich der dazu gehörenden Geräte und Anlagen werden die folgenden Gebühren erhoben:

1. **Einzelkarten** (gilt für den Lösungstag)

| | | |
|----|--------------------------------------|--------------|
| a. | Erwachsene | 2,50 € |
| b. | Kinder unter 3 Jahren | gebührenfrei |
| | Kinder von 3 bis 15 Jahren | |
| | Schüler von 16 bis 18 Jahren | |
| | und Studenten mit Vorlage des | |
| | jeweiligen Ausweises | 1,50 € |
| c. | Autostellplatz | gebührenfrei |
| | Kradstellplatz | gebührenfrei |
| d. | Gruppen ab 10 Personen | |
| | pro Person für Kinder | 1,00 € |
| | pro Person für Erwachsene | 2,00 € |
| e. | Feierabendticket | 1,50 € |
| | (2 Stunden vor Schließung des Bades) | |

2. **Zehntageskarten** (gilt für 10 Lösungstage in der Saison)/**Saisonkarten** (gilt für die laufende Saison)

| | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a. | Zehnerkarte Kinder von 3 –18 Jahren | 10,00 € |
| b. | Zehnerkarte Erwachsene | 20,00 € |
| c. | Saisonkarte Kinder von 3 – 18 Jahren | 30,00 € |
| d. | Saisonkarte Erwachsene | 40,00 € |

3. **Boote/Wassertreter**

| | | |
|--|---------------------------------------|--------|
| | je ½ Stunde pro Boot/pro Wassertreter | 2,00 € |
| | je 1 Stunde pro Boot/pro Wassertreter | 3,00 € |

4. **Spiel- und Sportgeräte** Ausleihgebühr pro Tag (wenn nicht anders vermerkt)

| | | |
|----|---|--------|
| a. | pro Ball | 0,50 € |
| b. | pro Schwimmring | 0,50 € |
| c. | pro Schwimmbrett | 0,50 € |
| d. | pro Taucherbrille | 1,00 € |
| e. | pro Tauchring | 1,00 € |
| f. | pro Luftmatratze (je 2 Stunden Ausleih) | 1,00 € |
| g. | pro Gürtel | 0,50 € |

| | | |
|----|--|--------|
| h. | pro großer Reifen (je 1 Stunde Ausleih) | 2,00 € |
| i. | pro kleiner Reifen (je 1 Stunde Ausleih) | 1,00 € |
| j. | pro Liege | 2,00 € |

5. **Gebühren für Schwimmunterricht**

Gesamtgebühr für 10 x 1 Stunde Unterricht 30,00 €

(In der Gesamtgebühr ist der Eintritt nach § 1 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Satzung nicht enthalten und muss zusätzlich entrichtet werden.)

- (2) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und ihnen Gleichgestellte zahlen bei Ausweisvorlage die Eintrittspreise für Personen unter 18 Jahren (außer Saisonkarte). Personen in Berufs- und Schulausbildung, Wehrpflichtige, die ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten zahlen für Einzel- und Zehnerkarten bei Führung eines entsprechenden Nachweises den Eintrittspreis für Personen unter 18 Jahren.
- (3) In Verlust geratene Einzel-, Zehner- und Saisonkarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Eintrittskarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.
- (4) Die Leihgegenstände sind so zu benutzen, dass der Gebrauchswert erhalten bleibt. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände ist der Zeitwert zu ersetzen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die das Freibad „Hünstein“ besuchen. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Betreten des Geländes des Freibades „Hünstein“. Die Gebühr für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten sowie der Boote und Wassertreter gemäß § 1 dieser Satzung entsteht mit der Ausleihe.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr ist an der Kasse des Freibades „Hünstein“ in Bargeld zu entrichten. Die Gebühren nach § 1 sind sofort bei Betreten des Freibades „Hünstein“ bzw. sofort mit der Ausleihe bzw. Inanspruchnahme fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung für das gemeindliche Freibad „Hünstein“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.06.2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 13.05.2013

(S I E G E L)

gez.
W E N K E L
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Benutzung des Freibades „Hünstein“ (Beschluss-Nr.: 66/02/2013) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 13.05.2013, eingegangen am 13.05.2013 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 13.05.2013

(S I E G E L)

gez.
W E N K E L
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 3 (18. Jahrgang) vom 25.05.2013.

Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.05.2013